

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

An die Landkreise,
die Region Hannover
und die Ämter für regionale Landesentwicklung

nachrichtlich:
AG der kommunalen Spitzenverbände

nur per E-Mail

Bearbeitet von
Herrn Posmyk

E-Mail-Adresse:
Joachim.Posmyk
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62.4 – 21120-16

Durchwahl (0511) 120-
5857

Hannover
26.03.2020

Bauleitplanung;

Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.

Vor diesem Hintergrund können sich auch Fragestellungen im Zusammenhang mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindlichen Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen werden die nachfolgenden Hinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gegeben; im Hinblick auf die nach wie vor dynamische Fortentwicklung der Ausbreitung gehen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vor:

Nach der Allgemeinverfügung des MS auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 23.03.2020 sind zwar Behördengänge von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen, andererseits sind die Bürgerinnen und Bürger gehalten, Kontakte zu anderen Menschen,

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Es ist daher von jeder Gemeinde sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob sie sich für die Fortsetzung oder Einleitung von Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB entscheidet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.

Dazu könnten die Unterlagen in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung bereitgestellt werden. Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger dann nur einzeln betreten werden. Zusätzlich wäre unter Angabe der Kontaktdaten darauf hinzuweisen, dass Fragen zu den Planunterlagen zeitnah telefonisch gestellt werden können. Die Vollständigkeit der Unterlagen wäre regelmäßig zu überprüfen. Empfehlenswert ist eine telefonische Terminvereinbarung, wie sie auch von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte - auch wenn dies bereits in der Bekanntmachung erfolgt sein sollte - an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder auf der Homepage hingewiesen werden.

Ich bitte allerdings zu bedenken, dass eine Beteiligung in dieser Form von jeder beteiligungswilligen Person, die nicht das Internet nutzen kann, eine individuelle Entscheidung abverlangt, ob die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge gegenüber der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte zurückzustellen sind. Es könnte fraglich sein, ob dies mit den Anforderungen an einen uneingeschränkten Zugang zu den Planunterlagen vereinbar ist. Ganz abgesehen davon, dass neben den angeordneten oder empfohlenen Maßnahmen wohl leider mit einer zunehmenden Zahl von Personen zu rechnen sein wird, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Wohnung gar nicht verlassen können.

Unter diesen Voraussetzungen besteht eine Unsicherheit, ob die rechtssichere Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB gewährleistet ist.

Die Weiter- oder Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nach Möglichkeit so lange ausgesetzt werden, bis in der Gemeindeverwaltung wieder ein uneingeschränkter allgemeiner Publikumsverkehr möglich ist.

Für Rückfragen oder sonstige Hinweise können Sie sich per E-Mail an Bauleitplanung@mu.niedersachsen.de wenden.

Ich bitte die Ämter für regionale Landesentwicklung um Weitergabe dieser Hinweise an die kreisfreien und großen selbständigen Städte und die Landkreise und die Region Hannover um Weitergabe an die sonstigen kreisangehörigen und die regionsangehörigen Städte und Gemeinden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Posmyk